



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
20. November 1964

Nr. 5446

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Sonnhalde" zur Genehmigung.

Der Geltungsbereich des Planes umfasst einen Teil der Parzelle GB Schönenwerd Nr. 313, welche im Norden an eine schmale Waldzunge und im Süden an die Riedbrunnenstrasse grenzt. Auf diesem Areal sind drei 9-Familienwohnblocks und an der nordöstlichen Ecke 8 Garagen projektiert. Ebenfalls sind in den Blocks I und II noch je 4 Garagen vorgesehen. Die gesamte Ueberbauung stellt eine gute Gesamtkonzeption dar, wobei den Parkierungsmöglichkeiten, den Spielplätzen, wie auch den Ein- und Ausfahrten volle Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die öffentliche Planaufgabe wurde in der Zeit vom 18. August bis 21. September 1964 durchgeführt. Einsprachen gingen keine ein. Da es sich nur um eine Abänderung eines bestehenden Planes handelt und auch keine Einsprachen vorlagen, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für die Plangenehmigung zuständig, welche in der Sitzung des Rates vom 15. Oktober 1964 erfolgte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Im RRB Nr. 5065 vom 30. Oktober 1964, mit welchem der Zonenplan der Gemeinde Schönenwerd genehmigt wurde, wird festgehalten, dass im Zonenplan der Bauabstand vom Wald, der nach § 9 des Forstgesetzes 30 m beträgt, teilweise auf 20 m reduziert ist. Zudem wird zum Teil nicht vom effektiven Waldrand, sondern von der Grundstücksgrenze aus gemessen. Auch wenn solche Abstände im Einvernehmen mit dem Forst-Departement festgelegt werden, ist in jedem Fall, wo der Abstand gegenüber dem effektiven Waldrand weniger als 30 m beträgt, eine Ausnahmegewilligung des Regierungsrates erforderlich. Im vorliegenden Fall wird dieser Verfügung Nachachtung verschaffen, indem mit RRB Nr. 2006 vom 21. April 1964

den Gebr. Huber, Landwirte, Schönenwerd, auf Gesuch hin in Anwendung von § 9 des kantonalen Forstgesetzes vom 6. Dezember 1931 und 19. April 1953 die Bewilligung erteilt wurde, die auf GB Schönenwerd Nr. 313 projektierten Neubauten in 8 resp. 9 und 10 m Abstand vom angrenzenden Wald der Einwohnergemeinde Schönenwerd zu errichten. Die Unterschreitung des gesetzlichen Minimalabstandes zum Wald ist somit hier geregelt.

Es wird

beschlossen:

Dem speziellen Bebauungsplan "Sonnhalde", Schönenwerd, wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--

Publikationskosten: Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 889) NN
=====

Der Staatsschreiber:



Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Schönenwerd
Baukommission der Einwohnergemeinde Schönenwerd, mit 2 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikations des Dispositivs)